

Amtsgericht Wolgast

Ausfertigung

4 K 10/10



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Peenemünde Blatt 859**
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: laufende Nummer 1:
39,21/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Peenemünde Flur 2 Flurstück 114/2;
Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 4, 5, 6; 2.800 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der **Wohnung im Erdgeschoss rechts Nr. 19**
und dem **Kellerraum Nr. 19** laut Aufteilungsplan.

soll am **Dienstag, 12. Juni 2012 um 10.00 Uhr,**
im Amtsgerichts Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage
im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 07.06.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. März 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG festgesetzt auf
31.000,00 EUR.

Bei dem Eigentum handelt es sich um eine 2-Raum-Wohnung nebst Bad und Flur sowie Kellerraum
mit ca. 42 qm Wohnfläche, befindlich in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus.
Das wahrscheinlich in den 1950er Jahren errichtete Objekt wurde ca. 2007 modernisiert und
instandgesetzt.

Lagebezeichnung laut Gutachten: **Hauptstraße 6, 17449 Peenemünde.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der
Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und
auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten
Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten
befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach

4 K 10/10

- 2 -

Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu
verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den
Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes
oder seines Zubehörs.

Wolgast, 23.04.2012

Seidlein
Rechtspflegerin



ausgefertigt:
Wolgast, den 24.04.2012

Handwritten signature
Freitag
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



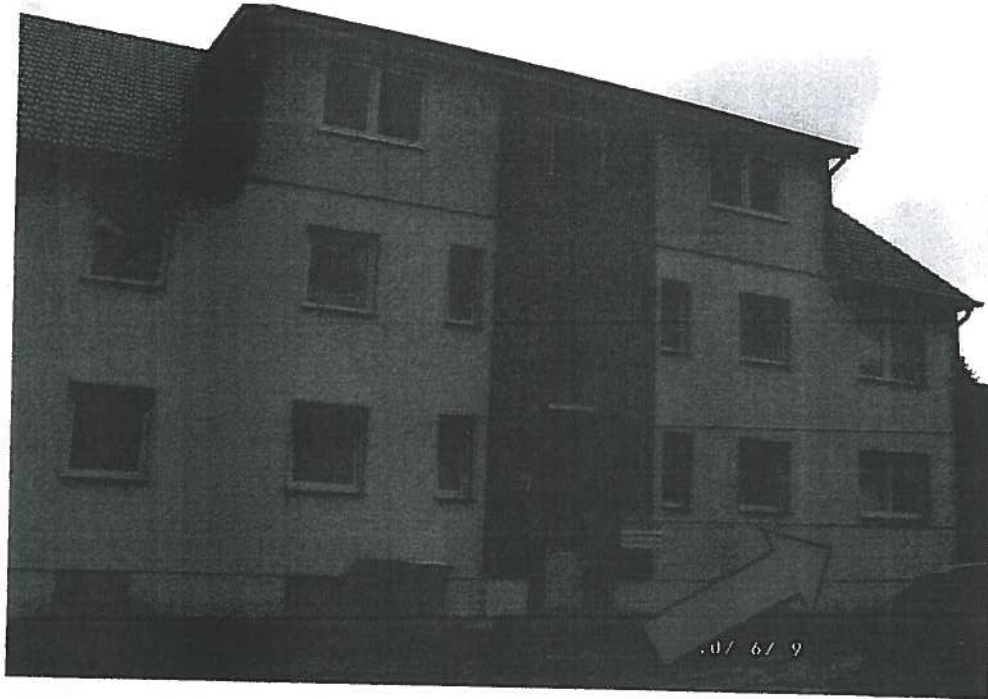
an die Gemeinde-/Stadttafel geheftet am:
von der Gemeinde-/Stadttafel abgenommen am:

Gutachten-N

Gutachten: 40-06-10/00847

Geschäftsnummer
des Gerichts: 4 K 10/10

Außenaufnahmen des Objektes



Die Bekanntmachung erfolgte am 03.05.2012 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 03.05.2012

in A. B. G. G. G.



Der
zu
len
zes

